



- M E R K B L A T T -

zum Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses zur Förderung der **Heimatspflege und Heimatforschung**

### **I. Art und Umfang der Förderung:**

Der Landeszuschuss zur Förderung der Heimatspflege und Heimatforschung ist eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch entsteht.

### **II Förderungswürdige Maßnahmen:**

Förderungswürdig sind Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der geschichtlichen und volkscundlichen Eigenart unseres Landes beitragen, insbesondere der Heimatkunde, des Volkstums und Brauchtums, der Mundarten, des heimatlichen Schrifttums und des Volksliedes dienen.

In Frage kommen nur umfangreiche Arbeiten, die wissenschaftlich fundiert sein sollten (keine Bildbände).

Es muss ein Landesinteresse bestehen.

Naturwissenschaftlich-landeskundliche Veröffentlichungen (z.B. Untersuchungen über geschützte Tiere und Pflanzen, über allgemeine ökologische Fragen, Wanderkarten) sowie Maßnahmen, die zur Pflege der Landschaft beitragen (z.B. Ausbau von Wanderwegen) werden über die Naturschutzbehörden abgewickelt.

### **III Grundsätze der Förderung**

Die Zuschüsse zur Förderung der Heimatspflege und Heimatforschung werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers festgesetzt.

Eine Zuschussgewährung kann nur in Betracht kommen, wenn der Träger der Maßnahme eine angemessene Eigenbeteiligung nachweist.

Der Zuschuss darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Dieser Anteil des Landes ist als absoluter Höchstsatz anzusehen und wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss unter Einbeziehung des beantragten Zuschusses und der Zuwendung von dritter Seite, bei der Förderung von Heimatliteratur einschl. der zu erwartenden Einnahmen aus Verkäufen, gesichert sein.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung dürfen Landeszuschüsse nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Demnach können die im Antrag sowie in der Bewilligung aufgeführten Maßnahmen erst dann durchgeführt werden, wenn der formelle Bewilligungsbescheid bei dem Antragsteller eingegangen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist der Landeszuschuss zurückzuzahlen.

Vorlagetermin bei der ADD, Referat 32, Kulturförderung: **01. Oktober eines jeden Jahres**